

Statuten des Vereins HUCUL INTERNATIONAL FEDERATION (HIF)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "HUCUL INTERNATIONAL FEDERATION (HIF)"
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Tatzmannsdorf/Österreich und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein ist die Dachorganisation der anerkannten, Zuchtbuch führenden Rassezuchtorganisationen für Huzulenpferde, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die weltweite Förderung und Koordinierung der Huzulenpferdezucht, der Reinzucht, sowie der Erhaltung des Charakters und der Eigenschaften, die den vielfältigen Einsatz des Huzulenpferdes gewährleisten.

§ 3: Aufgaben und Ziele

- a. Das Einsetzen für die Erhaltung und Zucht der gefährdeten Huzulenpferderasse als wertvolles Kulturgut Europas.
- b. Die Harmonisierung der Zuchtziele und Zuchtpläne in den einzelnen Zuchtländern unter besonderer Berücksichtigung des Erhaltens der Genvielfalt.
- c. Das Erstellen und Führen eines zentralen Registers der gesamten Huzulenpferdepopulation der angeschlossenen Zuchtorganisationen.
- d. Die Definition und Kontrolle der Reinrassigkeit samt Ausstellung von eigenen Zertifikaten.
- e. Das Bemühen um eine Vereinheitlichung der Kennzeichnung der Rasse bzw. der übersichtlichen Erfassung der nationalen Kennzeichnungsunterschiede im Sinne der EU - Richtlinien (Brände u.ä.).
- f. Die Bildung einer internationalen Zuchtkommission, zwecks Harmonisierung der internationalen Zuchtarbeit der angeschlossenen Zuchtorganisationen, auf Basis des, im Rahmen der HIF erarbeiteten, anerkannten Ursprungszuchtbuches der Rasse.
- g. Das Erarbeiten und Beschließen allfällig notwendiger Änderungen bzw. Ergänzungen des Ursprungszuchtbuches.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Beratung der Mitglieder z. B. bei der Durchführung ihrer Zuchtarbeit oder in organisatorischen Fragen;
 - b) Abhalten internationaler Veranstaltungen (Zucht, Leistungsvergleich, Werbung, ...);
 - c) Ausstellen von Urkunden;

- d) Erstellen eines internationalen Huzulenpferderegisters;
 - e) Kontrolle der Reinrassigkeit gemäß HIF-Richtlinien und Ursprungszuchtbuch;
 - f) Abhalten von Seminaren;
 - g) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen;
 - h) Ausbildung internationaler Zuchtrichter und Zuchtberater;
 - i) Herausgabe von Publikationen;
 - j) Ehrung verdienstvoller Leistungen;
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Jahresmitgliedsbeiträge pro Land dessen anerkannte Huzulen-Rassezuchtorganisationen Mitglied der HIF sind.
 - b) Allfällige Gebühren im Zusammenhang mit der Registrierung resp. von Zertifikaten;
 - c) Abhalten von Veranstaltungen;
 - d) Spenden, Förderungen und anderen Zuwendungen;

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Federation können grundsätzlich nur reine, von der zuständigen Behörde anerkannte, Zuchtbuch führende Rassezuchtorganisationen für Huzulenpferde und/oder staatliche Huzulengestüte – d.h. **juristische Personen** sein. Deren Rechte werden durch die jeweils von ihnen benannten **physischen Personen** wahrgenommen.
Ausnahme: Falls keine Rassezuchtorganisation für Huzulenpferde in einem Land besteht, kann vorübergehend eine andere Zuchtorganisation, die Huzulenpferde züchterisch betreut, bis zum Bestehen einer eigenen Rassezuchtorganisation, Mitglied sein.
- (2) Die Ausübung der Rechte der Mitgliedschaft erfolgt jeweils durch die von den Mitgliedsorganisationen benannten physischen Personen.
- (3) Pro Land sind in der Generalversammlung nur 2 physische Personen stimmberechtigt. Auch bei Bestehen mehrerer der §5 Abs.1 entsprechenden Rassezuchtorganisationen und/oder staatlicher Gestüte. Die Entscheidung welche 2 physischen Personen pro Land dessen anerkannte Huzulen-Rassezuchtorganisationen Mitglied der HIF sind, zur Generalversammlung delegiert werden, ist jeweils landesintern zu treffen.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen - dies sind die reinen, von der zuständigen Behörde anerkannten, Zuchtbuch führenden Rassezuchtorganisationen für Huzulenpferde und/oder ein staatliches Huzulengestüt pro Land - über schriftlichen Antrag werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (= Mitgliedsorganisationen) entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

§7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der öffentlichen Anerkennung oder Auflösung einer Zuchtorganisation bzw. eines nationalen Gestüts, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher nachweislich schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Verpflichtung zur Bezahlung der offenen Mitgliedsbeiträge bleibt aufrecht.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet in allen Fällen die Generalversammlung. Ein Ausschluss ist den Betroffenen unter Anführung der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder (=Mitgliedsorganisationen)

- (1) Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, Personen zur Wahl in den Vorstand oder andere Gremien zu nominieren. In die Generalversammlung können pro Land 2 stimmberechtigte Delegierte entsendet werden.
- (2) Das Stimmrecht, das Vorschlagsrecht, das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht den jeweils 2 Delegierten pro Land zu. Das passive Wahlrecht steht den von den Mitgliedsorganisationen nominierten Personen zu.
- (3) Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (4) Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitgliedsorganisationen sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitgliedsorganisationen sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (8) Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, verdiente physische Personen/ Funktionäre für die Ernennung zum Ehrenfunktionär der Generalversammlung zur Abstimmung vorzuschlagen. Ernannte Ehrenfunktionäre können ohne Stimm- und Antragsrecht, ohne aktives und passives Wahlrecht an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen, ausgenommen, sie werden von den zuständigen Mitgliedsorganisationen nominiert oder delegiert.
- (9) Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Vorgaben des Ursprungszuchtbuches für Huzulenpferde zu beachten. Weiters sind sie zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bis spätestens 31. März des laufenden Jahres verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), der Erweiterte Vorstand (§ 15), die Zuchtkommission (§ 16), die Rechnungsprüfer (§17) und das Schiedsgericht (§ 18).
- (2) Sämtliche Tätigkeiten der Organe und Funktionäre des Verbandes sind ehrenamtlich, jedoch steht den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand sowie anderen, mit einer bestimmten Aufgabe beauftragten Personen der Ersatz ihrer tatsächlichen notwendigen Barauslagen unter Berücksichtigung der Sparsamkeit, zu. In strittigen Fällen entscheidet der Erweiterte Vorstand. Die Entschädigung der Delegierten obliegt den jeweiligen Mitgliedsorganisationen.
- (3) Bei allen Sitzungen der Organe wird die deutsche Sprache verwendet. Die Entschädigung für den Einsatz eines Dolmetschers obliegt den Mitgliedsorganisationen, die einen solchen benötigen.
- (4) Die Sitzungen aller Vereinsorgane sind nicht öffentlich.

§ 10: Generalversammlung (GV)

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und der Tagesordnung, bei Statutenänderung auch unter Angabe des beabsichtigten Wortlauts, zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitgliedsorganisationen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die von den Mitgliedsorganisationen schriftlich bekannt gegebenen 2 Delegierten pro Land, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass kein Zahlungsrückstand der jeweiligen Mitgliedsorganisation besteht. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Mitgliedsorganisation im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die in den Vorstand gewählten Personen haben kein Stimmrecht.
- (8) Wahlberechtigt sind die Delegierten und die Personen des Erweiterten Vorstands.
- (9) Stellvertretende Vorstandsmitglieder können nur dann als Delegierte ein Stimmrecht ausüben, wenn sie ihre Vertretungsfunktion während der GV nicht wahrnehmen müssen.
- (10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (13) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben mit Gegenprobe. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten wird auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten, schriftlich und geheim abgestimmt.
- (14) Bei Stimmgleichheit gelten die gestellten Anträge als abgelehnt.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Finanzvoranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (=Mitgliedsorganisationen);
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- i) Ernennung und Aberkennung von Ehrenfunktionären, die das Recht haben, ohne Stimm- und Antragsrecht, ohne aktives und passives Wahlrecht an den Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen, ausgenommen, sie werden von den zuständigen Mitgliedsorganisationen nominiert oder delegiert.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Präsident/in und 2 Vizepräsident/en/innen, Schriftführer/in, Finanzreferent/in, Vorsitzende/r der Zuchtkommission und Internationalem Koordinator bzw. deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in bei Verhinderung von seinem /seiner /ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand selbst tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder, auch deren Stellvertreter, schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Wenn bei der jährlichen GV dem Vorstand die Entlastung verweigert wird, so ist unbeschadet des Umstandes, dass die Funktionsperiode des bisherigen Vorstandes noch nicht abgelaufen wäre, die Neuwahl des Vorstandes von der Generalversammlung vorzunehmen.

- (13) Der Vorstand kann sich bei Durchführung seiner Leitungsaufgaben der Mithilfe und Beratung von Fachleuten bedienen, die nur beratende Funktion haben. Nimmt der Vorstand zur Besorgung von Angelegenheiten des Vereines Arbeitskräfte auf, so bedürfen die Vereinbarungen der Genehmigung der Generalversammlung, wenn es sich nicht nur um gelegentliche Dienstverhältnisse handelt, in welchen Fällen die nachträgliche Einholung der Genehmigung durch die Generalversammlung genügt.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (9) Rechtsgeschäfte finanzieller Natur sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Bei Dringlichkeit kann die Genehmigung auch nachträglich eingeholt werden.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des/der Schriftführer/s/in, in Geldangelegenheiten (Vermögenswert, Dispositionen) des/der Präsidenten/in und des/der Finanzreferenten/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/in, des/der Schriftführers /rin, des/der Finanzreferenten/in, des/der Vorsitzenden der Zuchtkommission, des Internationalen Koordinators ihre Stellvertreter/innen.
- (9) Präsident/in, Schriftführer/in und Finanzreferent/in bilden den „Arbeitsausschuss“, der je nach Bedarf eine Sitzung zur Erledigung der laufenden Agenden abhält. Eine solche Sitzung kann auch unter Nutzung moderner Medien, wie Internet oder telefonische Konferenzschaltung abgehalten werden.

§ 15: Erweiterter Vorstand (EV)

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus den gewählten Vorstandsmitgliedern und je einem, von den Mitgliedsorganisationen benannten Vertreter jener Länder, deren anerkannte Huzulen-Zuchtorganisationen Mitglied der HIF sind.
- (2) Hauptaufgabe des Erweiterten Vorstandes ist die Beratung des Vorstandes in länderübergreifenden Belangen, Beratung über Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen, Koordination von internationalen Zucht- und Sportbewerben. Weiters Beratungen über PR- Maßnahmen in Medien, Jugendaktivitäten etc.
- (3) Pro Land entsenden die Mitgliedsorganisationen einen Vertreter in den Erweiterten Vorstand.
- (4) Funktionsdauer, Einladung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, und Arbeitsweise ist analog zum Vorstand.

§ 16: Zuchtkommission (ZK)

- (1) Die ZK besteht aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht: Der/dem von der GV für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählten Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und jeweils einem, von den Mitgliedsorganisationen benannten Vertreter jener Länder, deren anerkannte Huzulenzuchtorganisationen Mitglied der HIF sind. Somit stellt jedes Land nur 1 Mitglied. Weitere, dazu eingeladene Personen haben kein Stimmrecht, nur beratende Funktion.
- (2) Für Vorarbeiten, Vorbereiten von Vorlagen, Erledigung und Beratung im Vorfeld bestimmter Aufgaben, kann ein Zuchtausschuss (Arbeitsausschuss) gebildet werden.
- (3) Die Einberufung der Zuchtkommission bzw. des Zuchtausschusses erfolgt durch die/den Vorsitzende/n der Zuchtkommission, deren/dessen Vertreter/in oder den Vorstand.
- (4) Die ZK ist einzuberufen, wenn 2 ihrer Mitglieder dies verlangen.
- (5) Die ZK ist beschlussfähig, wenn all ihre Mitglieder schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung eingeladen wurden.
- (6) Die ZK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Beschlüsse der Zuchtkommission müssen der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (8) Aufgaben der Zuchtkommission sind:
 - a) die Harmonisierung der Zuchtbuchführung der Mitgliedsorganisationen der Länder nach den Vorgaben der EU-Richtlinien und dem Reglement des Ursprungszuchtbuches;

- b) das Festlegen der Anerkennungsvoraussetzungen für Huzulenpferde und deren Überprüfung gemäß Ursprungszuchtbuch;
- c) die Vereinheitlichung der Beurteilungskriterien;
- d) die Harmonisierung des Richtwesens durch Aus- und Weiterbildung internationaler Zuchtrichter;
- e) die Vereinheitlichung der Leistungsprüfungen, zwecks gegenseitiger Anerkennung;
- f) die Bearbeitung von länderübergreifenden Forschungsprojekten, auch in Zusammenarbeit mit Universitäten, Zoos und Institutionen für Umwelt- und Artenschutz;
- g) das Erstellen eines internationalen Zuchtregisters als zentrales Element für eine internationale Beratungs- und Servicestelle;
- h) das Beraten und Unterstützen der Zuchtreferenten der einzelnen HIF – Mitgliedsorganisationen in rassespezifischen Fragen der Zucht, der Haltung und des Verwendungszweckes des Huzulenpferdes.
- i) das Festlegen von Richtlinien für internationale Zuchtschauen,
- j) das Ausstellen von Urkunden für besondere Leistungen u. ä.

§ 17: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern der Mitgliedsorganisationen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	1
§ 2: Zweck.....	1
§ 3 Aufgaben und Ziele.....	1
§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	1
§ 5: Mitgliedschaft.....	2
§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder (=Mitgliedsorganisationen).....	3
§ 9: Vereinsorgane.....	4
§ 10: Generalversammlung (GV).....	4
§ 11: Aufgaben der Generalversammlung.....	5
§ 12: Vorstand.....	6
§ 13: Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	7
§ 15: Erweiterter Vorstand (EV).....	8
§ 16: Zuchtkommission (ZK).....	8
§ 17: Rechnungsprüfer.....	9
§ 18: Schiedsgericht.....	9
§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins.....	10